

# **BGer 4C.79/2002 vom 2. Juli 2003**

Bundesgericht, 2003-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.79\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.79_2002)

FR: TF 4C.79/2002 du 2 juillet 2003

IT: TF 4C.79/2002 del 2 luglio 2003

## **Regeste**

Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beklagte hat mit B.\_\_\_\_\_ unstreitig eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR gebildet. Der Kläger macht in der Berufung geltend, dieser Umstand reiche aus, damit die Beklagte nach Art. 544 Abs. 3 OR solidarisch mit B.\_\_\_\_\_ für dessen mit Vereinbarung vom 18. September 1997 eingegangene Verpflichtungen hafte. Gleichzeitig erkennt jedoch der Kläger selbst, dass dies nur dann der Fall wäre, wenn B.\_\_\_\_\_ beim Abschluss des Vertrages vom 18. September 1997 im Namen der EG Z.\_\_\_\_\_ gehandelt hätte und nach den allgemeinen Regeln über die Stellvertretung ( Art. 543 OR in Verbindung mit Art. 32 ff. OR ) dazu befugt wäre. Wie aus dem insoweit unangefochtenen Urteil der Vorinstanz hervorgeht, scheint indes nach dem Wortlaut des Vertrages vom 18. September 1997 ausschliesslich B.\_\_\_\_\_ als Vertragspartei auf. Ferner hat der Kläger gemäss den Ausführungen im angefochtenen Urteil weder substantiiert behauptet, er sei der Auffassung gewesen, abweichend vom klaren Wortlaut mit der EG Z.\_\_\_\_\_ zu kontrahieren, noch hat er Umstände dargelegt, die ihn zur Annahme hätten berechtigen sollen, die Beklagte und nicht B.\_\_\_\_\_ werde durch die Vereinbarung vom 18. Dezember 1997 verpflichtet. Weiter erwog die Vorinstanz, die Beklagte habe dem Kläger durch ihr Verhalten auch keinen Anlass zur Annahme geboten, B.\_\_\_\_\_ habe sie bei der Kapitalaufnahme vertreten. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, inwiefern von einer solidarischen Haftung der Beklagten für Ansprüche des Klägers aus der Vereinbarung vom 18. September 1997 zwischen dem Kläger und B.\_\_\_\_\_ auszugehen sein soll.

### **E. 2.1**

In der Berufung leitet der Kläger die Solidarität der Beklagten aus dem Umstand ab, dass er die Fr. 300'000.-- auf ein Konto überwiesen habe, über welches die Beklagte gegenüber der Bank solidarisch mit B.\_\_\_\_\_ als Mitglied der einfachen Gesellschaft Z.\_\_\_\_\_ verfügungsberechtigt gewesen sei. Sie sei daher durch seine Einzahlung bereichert. Wenn sich die Einzahlung als wegen Ungültigkeit des Vertrages vom 18. September 1997 als rechtsgrundlos erweise, stelle der Betrag von Fr. 300'000.-- sowohl für B.\_\_\_\_\_ als auch für die Beklagte fremdes Geld dar, da B.\_\_\_\_\_ dessen Auszahlung an die einfache Gesellschaft Z.\_\_\_\_\_ nicht beanspruchen könne. Die Beklagte hafte deshalb solidarisch mit B.\_\_\_\_\_ für den Anspruch des Klägers auf Rückerstattung nach Art. 62 OR , zumal sie die Einzahlung des Klägers im Umfang von Fr. 250'000.-- für die Deckung ihrer Forderung gegen B.\_\_\_\_\_ aus dem Verlust des "Z.\_\_\_\_\_ 1997" verwendet habe. Die Vorinstanz habe in Verkennung der Tragweite von Art. 62 OR die wesentliche

Vorfrage der Gültigkeit des Vertrages vom 18. September 1997 offen gelassen. Eine Ablehnung des eingeklagten Bereicherungsanspruchs wäre nach Auffassung des Klägers zudem unbillig.

### **E. 2.2.1**

Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten ( Art. 62 Abs. 1 OR ). Ungerechtfertigt ist der Vorteil, wenn kein Grund besteht, der den Vermögensvorteil des Bereicherten zu Lasten des anderen rechtfertigt (Schulin, Basler Kommentar, 2. Aufl. 1996, N 10 zu Art. 62 OR ). Im Entscheid 117 II 404 E. 3 hat sich das Bundesgericht die in der Lehre vertretene Auffassung zu eigen gemacht, dass der bereicherungsrechtliche Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen auf klar begrenzte Tatbestände beschränkt werden muss, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Entreicherung des Anspruchsberechtigten unmittelbar auf die Bereicherung eines anderen zurückzuführen ist und die Vermögensverschiebung einer Rechtfertigung entbehrt. Abzulehnen ist dagegen die Auffassung, das Bereicherungsrecht diene im Sinne eines Notbehelfs dazu, allgemein unbillige rechtliche Ergebnisse zu korrigieren ( BGE 117 II 404 E. 3d S. 410; Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1988, S. 653). Billigkeitserwägungen haben daher entgegen der Auf-fassung des Klägers ausser Acht zu bleiben.

### **E. 2.2.2**

Im Rahmen von Art. 62 OR ist nur passiv legitimiert, wer ohne gültigen Rechtsgrund direkt aus dem Vermögen des Ansprechers bereichert ist. Die Rückforderungsklage kann sich nicht auf eine Leistung beziehen, welche der Beklagte in guten Treuen von einem Dritten gestützt auf eine gültige causa empfangen hat, auch dann nicht, wenn die Zahlungsmittel dem Dritten grundlos aus dem Vermögen des Klägers zugegangen sind ( BGE 106 II 29 E. 3 S. 31). Was die Bereicherung im Drei-Personen-Verhältnis und insbesondere im Anweisungsverhältnis anbelangt, ist hervorzuheben, dass der Anweisungsempfänger durch die Leistung in Erfüllung eines ungültigen Deckungsverhältnisses bei gültigem Valutaverhältnis nicht bereichert ist. Bereichert ist vielmehr der Anweisende, weil ihn der Angewiesene durch die Leistung an den Anweisungsempfänger von seiner Schuld gegenüber diesem befreit hat (Schulin, a.a.O., N 30 zu Art. 62 OR , mit Hinweisen). Auch beim Doppelmangel (ungültiges Deckungs- und Valutaverhältnis) ist der Anweisungsempfänger auf Kosten des Anweisenden, dieser auf Kosten des Angewiesenen bereichert. Die Rückabwicklung ist unter den jeweils an einem der Leistungsverhältnisse Beteiligten vorzunehmen und der Anweisende muss sich einen sogenannten Durchgangsverkehr anrechnen lassen, wie wenn die Leistung zunächst seinem Vermögen zugeflossen wäre (von Tuhr/Peter, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band I, 3. Aufl. 1979, S. 478, Anmerkung 28, mit Hinweisen). Andernfalls würde der Angewiesene Einwendungen des Leistungsempfängers aus dessen Rechtsbe-ziehungen zum Anweisenden oder aus Art. 64 OR ausgesetzt, mithin Risiken aus Rechtsverhältnissen, auf deren Gestaltung er keinen Einfluss hatte ( BGE 116 II 689 E. 3b/aa S. 691; vgl. auch BGE 121 III 109 E. 4a S. 116). Schliesslich muss sich auch nach den entspre-chenden Grundverhältnissen richten, wer für wen das Insolvenzrisiko tragen soll (Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemei-ner Teil, 2. Aufl. 2000, Rz. 56.16 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Im vorliegenden Fall hat der Kläger mit seiner Einzahlung eine gegenüber B.\_\_\_\_\_ eingegangene Verbindlichkeit erfüllt. Die Zahlung wurde dem Kontokorrentkonto von B.\_\_\_\_\_ bei der EG Z.\_\_\_\_\_ gutgeschrieben, was zur Folge hatte, dass zunächst ein Passivum getilgt und im Übrigen die Aktiven von B.\_\_\_\_\_ erhöht wurden. Bereichert ist somit B.\_\_\_\_\_. Inwiefern das Vermögen der Beklagten durch die Überweisung vergrössert worden sein soll, legt der Kläger nicht dar. Namentlich ergibt sich dies nicht aus dem solidarischen Forderungsrecht über das Gemeinschaftskonto gegenüber der kontoführenden Bank, denn das Innenverhältnis unter den Kontoberechtigten, welches darüber bestimmt, welchem Solidargläubiger die schuldnerische Leistung in welchem Ausmass zukommen soll, bleibt davon unberührt (Schnyder, Basler Kommentar, 2. Aufl. 1996, N 3 zu Art. 150 OR ; Engel, Traité des obligations en droit suisse, 2. Aufl. 1997, S. 835). Zudem wäre im Hinblick auf die Grundsätze, wie sie bei der Anweisung Anwendung finden, dem Kläger verwehrt, seinen Bereicherungsanspruch auf einen Mangel im "Valutaverhältnis" zwischen B.\_\_\_\_\_ und der Beklagten zu stützen, ist doch die vorliegende Konstellation augenscheinlich analog zu jener einer Anweisung. Ein unmittelbarer Bezug zwischen der Entreicherung des Klägers und der Vermögenslage der Beklagten ist nicht ersichtlich. Eine durch die klägerische Überweisung zufolge Tilgung der Schuld von B.\_\_\_\_\_ gegenüber der EG Z.\_\_\_\_\_ allenfalls bewirkte Besserstellung der Beklagten wäre nur mittelbar auf die Entreicherung des Klägers zurückzuführen, was nach der zitierten Rechtsprechung nicht ausreicht, um für dessen Kondiktionsanspruch die Passivlegitimation der Beklagten zu begründen. Auch aus BGE 94 II 167 vermag der Kläger nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da dort die Rechtsbeziehung des Erben einer aus einem Gemeinschaftskonto solidarisch berechtigten Person zur Bank im Streite lag, wogegen vorliegend das Aussenverhältnis zur Bank unumstritten blieb.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz bundesrechtskonform erkannt, dass die Ungültigkeit des Vertrages vom 18. September 1997, aus welchen Gründen auch immer darauf zu erkennen wäre, zu einer Rückerstattungspflicht B.\_\_\_\_\_, keinesfalls aber zu einer solchen der EG Z.\_\_\_\_\_ oder der Beklagten führen könnte. Die Vorinstanz hat somit kein Bundesrecht verletzt, wenn sie unter diesen Umständen von der Prüfung der Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Ungültigkeit des Vertrages vom 18. September 1997 absah. Das führt zur Abweisung der Berufung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.